

Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Heide“

Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Angern · Bertingen · Born · Burgstall · Colbitz · Cröchern · Dolle · Glindenberg · Heinrichsberg
Hillersleben · Loitsche · Mahlwinkel · Neuenhofe · Rogätz · Sandbeiendorf · Wenddorf · Zielitz



Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Heide“,
Magdeburger Str. 40, 39326 Rogätz

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
Ref. 4, Herr Leindecker
Postfach 4009
39015 Magdeburg

Ihr Ansprechpartner:

Amt: Bauamt
Bearbeiter: Herr Meseberg
Leiter Bauamt

Tel: - 27452
Fax: - 27432
eMail: c.meseberg@elbe-heide.de

Anlage 1 zu TOP 7

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
60/me

Unsere Nachricht vom

Rogätz/Colbitz, den

27. September 2005

Pflege und Unterhaltung der Straßenbepflanzung an klassifizierten Straßen innerhalb der Ortsdurchfahrten, als Teil der Straßenbaulast gemäß § 27 StrG LSA

Sehr geehrter Herr Leindecker,

im Ergebnis der Beratung der Leiter der gemeinsamen Verwaltungsämter / Bürgermeister mit dem Landkreis Ohrekreis, am 09. September 2005 in Barleben, möchte ich Ihnen folgende Problematik zur Prüfung antragen und bitte die Mitgliedsgemeinden zu beraten.

Anlässlich der o.g. Beratung wurde als Thema von allgemeiner Bedeutung über die Pflege und Unterhaltung der Straßenbepflanzung an klassifizierten Straßen innerhalb der Ortsdurchfahrten, als Teil der Straßenbaulast gemäß § 27 StrG LSA, diskutiert. Eine einheitliche Meinung konnte zwischen den Vertretern des Landkreises sowie den anwesenden hauptamtlichen Bürgermeistern und Verwaltungsleitern, in der Diskussion nicht erzielt werden. Ich habe mich dort bereit erklärt, Ihnen diesen Sachverhalt vorzutragen.

Das Thema der Straßenbepflanzung wurde von mir vorgeschlagen, weil die Gemeinden mit Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen in der Vergangenheit die Aufgaben der Straßenbaulast im Zusammenhang mit der Unterhaltung und Pflege der Bepflanzung an den Bundes- Landes- und Kreisstraßen, ihre jeweiligen Ortsdurchfahrten betreffend, wahrgenommen haben. Dieses ist mit zunehmenden Kosten verbunden, je älter der Baumbestand ist.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage bestand m.E. hierfür keine gesetzliche Verpflichtung. Vielmehr haben die Gemeinden diese Aufgaben auf Grund bisher geübter Praxis durch konkludentes Handeln wahrgenommen. Hierzu hat u.a. auch die Rechtsauffassungen der eigentlich zuständigen Straßenbauverwaltungen beigetragen.

Hierzu wurde folgendes Beispiel angeführt:

Im Februar d.J. ereignete sich ein Schadensfall in der Bahnhofstraße in Colbitz. Es handelt sich um die Kreisstraße K 1174, bestehend u.a. aus dem Flurstück 1/1 Flur 3 Gemarkung Colbitz. Eigentümer einschließlich der Nebenanlagen und des Zubehör, ist der Landkreis Ohrekreis. Die K 1174 ist im Straßenverzeichnis des Ohrekreises als Kreisstraße aufgeführt. Eine Vereinbarung auf Grund ODR, wonach die Gemeinde Colbitz die Verkehrssicherungspflicht übernommen hat, liegt nicht vor. Der Schaden wurde durch einen herab fallenden Ast eines Straßenbaumes innerhalb der Ortsdurchfahrt verursacht.

Der Schaden wurde zunächst bei der Gemeinde gemeldet und an den Kommunalen Schadensausgleich (KSA) zur Regulierung angezeigt. Zur Erforschung des Sachverhaltes forderte

Gemeinsames Verwaltungsamt Rogätz
Magdeburger Str. 40
39326 Rogätz
Tel.: (039208) 2740
Fax: (039208) 27432

Außenstelle Colbitz
August-Bebel-Str. 2
39326 Colbitz
Tel.: (039207) 8520
Fax: (039207) 85288

der KSA die Gemeinde Colbitz zur Berichterstattung mit einem entsprechenden Formular auf. Unter Hinweis auf die Rechtslage und die Zuständigkeit des Landkreises wurde dieses von meiner Verwaltung unbearbeitet zurück gegeben.

Der Landkreis Ohrekreise lehnte wiederum die Bearbeitung zuständigkeitshalber ab, weil auf Grund § 42 (5) StrG LSA für die Straßenbäume der Eigentumsübergang und die Unterhaltungspflicht mit der Übertragung der Baulast für Gehwege und Parkplätze verbunden sei.

Diese Auslegung des Gesetzes ist strittig. Mir ist auch bekannt, dass im Landesbetrieb Bau Mitte eine gleiche oder ähnliche Einstellung zur Rechtslage getragen wird. Entgegen der Meinung des Landkreises Ohrekreise hat die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide folgende Auffassung zu dieser Frage ausgearbeitet.

Auf Grund § 2 Absatz 3 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (StrG-LSA v. 06.Juli 1993, GVBl. S 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) ist die Bepflanzung Zubehör der Straße. Auf Grund § 27 Satz 2 StrG LSA ist Pflege und Unterhaltung der Bepflanzung Teil der Straßenbaulast (s.hz. Hubert, Straßengesetz LSA, Carl-Link 2. Auflage zu § 27).

Auf Grund § 51 Abs. 2 StrG LSA sind mit dem Inkrafttreten des Straßengesetzes LSA die bisherigen klassifizierten Straßen übergeleitet worden. Auf Grund § 51 Abs. 6 gingen mit dem Inkrafttreten das Eigentum an den öffentlichen Straßen sowie alle Rechte und Pflichten, die im Zusammenhang mit den Straßen stehen, auf den Träger der Straßenbaulast über. Somit ist auch die Unterhaltung und Pflege der nach früheren Rechtsverhältnissen angepflanzten Bäume Kraft Gesetzes Aufgabe des jeweiligen Trägers der Straßenbaulast.

Daran ändert die unzutreffende Auffassung des Landkreises, die Baulast für Gehwege und Parkplätze liege bei der Gemeinde – somit wäre der Träger der Baulast nur von Bord zu Bord zuständig, nichts. Der § 42 Abs. 5 StrG ist insoweit nicht auf die Straßenbepflanzung anzuwenden, als der Gesetzgeber den Gehweg als Teil der öffentlichen Straße in der gewichteten Rangfolge im § 2 StrG LSA nicht als Zubehör, sondern dem Straßenkörper zugewiesen und somit schon räumlich von dem Zubehör Bepflanzung getrennt und im § 27 StrG LSA die Unterhaltung und Pflege dem Träger der Baulast zugewiesen hat. Etwas anderes ist auch nicht den Landtagsdrucksachen zur Einführung des Straßengesetzes LSA zu entnehmen. Ausweislich der Beschlussempfehlung des Ausschusses WTV, Drs. 1/2463 vom 12.05.1993 wurde ausdrücklich anstelle der Worte „..., ihre Unterhaltung und Pflege bleibt dem Träger der Straßenbaulast vorbehalten“ im § 27 1. HS der Satz 2 „Ihre Pflege und Unterhaltung ist Teil der Straßenbaulast.“ eingefügt. Damit hat der Gesetzgeber einen gewichtigen Unterschied, von einem bloßem – freiwilligen - Vorbehalt hin zu einer gesetzlichen Pflichtaufgabe gesetzt.

Die Übertragung der Baulast für Gehwege und Parkplätze nach § 42 Abs. 5 StrG LSA kann auch dann nicht auf weiteres Zubehör ausgedehnt werden, wenn die Bäume im Bereich eines Gehweges stehen würden. Einer solchen Auslegung steht § 27 als lex specialis entgegen, dessen Wortlaut eindeutig ist. Die Bepflanzung muss logischerweise außerhalb der Fahrbahn stehen und ist somit immer Zubehör, auch wenn sie im Gehweg stehen sollte, was an verschiedenen Standorten vorkommt.

Weiterhin sind die Regelungen nach Nr. 15 Ziff. 3 Ortsdurchfahrtsrichtlinie (ODR) vom 07.02.1997 (MBI. LSA Nr. 20 vom 14. Mai 1997, S. 923) heran zu ziehen.

Der KSA hat in dem in Rede stehenden Schadensfall auf Nr. 15 Ziff. 3 der ODR verwiesen und geht weiterhin von einer Zuständigkeit der Gemeinde Colbitz, die Bahnhofstraße betreffend, aus. Hierzu ist anzumerken, dass vom Unterzeichner bereits darauf hingewiesen wurde, dass eine Vereinbarung mit der Gemeinde nicht besteht, aus der die Übernahme der Baulast abgeleitet werden kann.

Gemeinsames Verwaltungsamt Rogätz
Magdeburger Str. 40
39326 Rogätz
Tel.: (039208) 2740
Fax: (039208) 27432

Außenstelle Colbitz
August-Bebel-Str. 2
39326 Colbitz
Tel.: (039207) 8520
Fax: (039207) 85288

Auf Grund der Bestimmung des rechtlichen Geltungsbereiches der ODR ist für die Verwaltung der Bundesstraßen angeordnet, dass die ODR nur anzuwenden ist, soweit sie den Bestimmungen des Straßengesetzes LSA nicht widerspricht. Sie wird den Landkreisen und Gemeinden zur Anwendung empfohlen.

Gemäß Nr. 3 Ziff. 2 ODR ist die Gemeinde Träger der Baulast für Gehwege, Parkstreifen (nicht Mehrzweckstreifen) in den Ortsdurchfahrten. Dieses umfasst auch die nur den Gehwegen und Parkstreifen dienenden Straßenbestandteile, wie Böschungen und Stützmauern. Sie erstreckt sich nicht auf die zwischen den Fahrbahnen, einschl. Radwegen liegenden Grünstreifen. Eine Unterhaltungspflicht für die Bepflanzung wurde hier nicht erwähnt.

Auf Grund Nr. 15 Ziff. 3 ODR sollen die Kosten für die erstmalige Begrünung und Bepflanzung längs der Fahrbahn, die mit dem Bau einer Ortsdurchfahrt entstehen, in dem Verhältnis der Fahrbahnbreiten zwischen Gehweg, einschl. Parkstreifen und der Fahrbahn geteilt werden. Weiterhin soll die Gemeinde die Unterhaltung übernehmen, soweit der Straßenbaulastträger die Kosten hierfür abgelöst hat.

Daraus ergibt sich, dass zwischen der Gemeinde und dem Träger der Straßenbaulast eine Vereinbarung gemäß ODR geschlossen werden muss. Soweit keine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Träger der Baulast besteht, ist davon auszugehen, dass auf Grund § 27 StrG LSA (lex specialis) der Träger der Baulast für die Pflege und Unterhaltung der Straßenbepflanzung zuständig ist.

Es bleibt noch darauf hinzuweisen, dass beim künftigen Abschluss einer Vereinbarung nach Nr. 15 Ziff. 3 ODR die späteren Unterhaltungskosten auf die Lebenszeit der Bepflanzung zu rechnen sind. Diese Kosten dürften die Anschaffungskosten um ein Vielfaches übersteigen und müssten durch ein Gutachten ermittelt werden.

Die Aufgaben der Bewirtschaftung der Straßenbepflanzung ist mit nicht unerheblichen Kosten verbunden. Die Wahrnehmung von Aufgaben, zu der eine Gemeinde nicht verpflichtet ist, verstößt gegen die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 90 (1) GO LSA). Vereinbarungen, nach denen die Gemeinden für die Straßenbauverwaltung diese Aufgaben gegen Kostenerstattung besorgen, liegen nicht vor.

Es stellen sich auch dienst- und haftungsrechtliche Fragen, wenn im Falle einer Pflichtverletzung, z.B. bei einem Personenschaden, persönliche Haftung des Amtsträgers zu prüfen ist. Insofern ist auch aus diesen Gründen die Zuständigkeit zu klären.

Auswirkungen hat dieses für eine Vielzahl von Gemeinden, als auch für die Landkreise und die Straßenbauverwaltung des Landes.

Das Thema ist deshalb von allgemeinen Interesse. Ich bitte Sie, sich mit dieser Rechtsfrage zu befassen und mir Ihre Meinung hierzu mitzuteilen. Insbesondere bitte ich zu prüfen, wie beim Abschluss einer Vereinbarung auf Grund Nr. 15 Ziff 3 ODR der Ablösebetrag ermittelt werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Schmette
Ltr. des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

Anlagen: x
Verteiler: Adressat, Landkreis Ohrekreis, z.d.A.

Gemeinsames Verwaltungsamt Rogätz
Magdeburger Str. 40
39326 Rogätz
Tel.: (039208) 2740
Fax: (039208) 27432

Außenstelle Colbitz
August-Bebel-Str. 2
39326 Colbitz
Tel.: (039207) 8520
Fax: (039207) 85288

Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Der Verbandsgemeindebürgermeister

Angern · Burgstall · Colbitz · Loitsche-Heinrichsberg · Rogätz · Westheide · Zielitz



Verbandsgemeinde Elbe-Heide,
Magdeburger Str. 40, 39326 Rogätz

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
Ref. 4, Herr Baier
Postfach 4009
39015 Magdeburg

Ihr Ansprechpartner:
Amt: Bauamt
Bearbeiter: Herr Meseberg
Ltr. Bauamt

Tel: - 27452
Fax: - 27432
* eMail: c.meseberg@elbe-heide.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Unsere Nachricht vom	Rogätz/Colbitz, den
		60/me	27.05.2005	2. Juli 2014

Pflege und Unterhaltung der Nebenanlagen an klassifizierten Straßen innerhalb der Ortsdurchfahrten, als Teil der Straßenbaulast gemäß § 27 StrG LSA

- im Hinblick auf das Urteil des OVG Magdeburg vom 29.10.2008, Az.: 4 L 262/07

Sehr geehrter Herr Baier,

mit meinem Schreiben vom 19. Oktober 2012 hatte ich an Herrn Leindecker einige Rechtsfragen zum Thema Baulast der Straßenbepflanzung an klassifizierten Straßen übermittelt (Anlage1), worauf ich in diesem Schreiben Bezug nehmen möchte. Die damit verbundenen Rechtsfragen wurden seinerzeit nicht abschließend geklärt. Ich möchte deshalb nochmals darauf zurückkommen und bitte Sie um beratende Mitwirkung.

Das OVG Magdeburg hat mit seiner o.g. Entscheidung Hinweise gegeben, welche nicht nur für die Entwässerungsanlagen, sondern auch das Zubehör nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 StrG LSA zutreffend sind. Diese teilen mit den Entwässerungsanlagen das gleiche Schicksal. Wenn sich die Baulast nach § 42 Abs. 5 StrG LSA nur auf Gehwege und Parkflächen erstreckt, kann sich folgerichtig die Unterhaltungspflicht nicht auf andere Teile der Straße erstrecken, denn nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 Nr. 2 StrG LSA ist die Bepflanzung einer Straße von den Gehwegen und Parkflächen zu unterscheiden, soweit die Bepflanzung nicht ein unselbstständiger Teil dieser ist. Dies dürfte auf die Alleebepflanzung vieler Straßen zutreffen.

Nach den Vorschriften des Straßengesetz LSA (§ 2 (2) Nr. 3; § 27 i.V.m. § 42 (5)) obliegt die Bepflanzung als Zubehör einer Straße dem Träger der Straßenbaulast. Da Bepflanzungen naturgemäß nie innerhalb einer Fahrbahn stehen können, kommt es nicht darauf an, dass die Gemeinden an klassifizierten Straßen Träger der Baulast für Gehwege und Parkflächen sind. In der Kommentierung zum StrG LSA (Hubert, 2. Aufl. S. 112, Erläuterungen zu § 27) wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Gemeinden unter Ablösung der Unterhaltungskosten die Baulast für die Bepflanzung übernehmen können und der Träger der Baulast sich an den Kosten in dem Umfang beteiligt, den er selbst für diese Aufgabe aufgewendet hätte.

Insoweit stellt sich nach wie vor die Frage, ob die Baulast für selbstständige Bepflanzungen einer klassifizierten Straße mit Alleegebäumen auf die Gemeinde übergegangen sein kann, wenn es hierzu keine Vereinbarung gibt. Weiterhin ist offen, wie überhaupt eine sachgerechte

Verbandsgemeinde Elbe-Heide
Magdeburger Str. 40
39326 Rogätz
Tel.: (039208) 2740
Fax: (039208) 27432

* Korrespondenz über E-Mail-Adresse nur für formlose
Mitteilungen ohne Rechtsverbindlichkeit
keine Anerkennung elektronischer Signaturen!

Ablösung der Unterhaltungspflicht erfolgen sollte. Ich verweise zu all den Fragen auf das o.g. Schreiben vom 27.09.2005.

Diese Sach- und Rechtsfragen sind für die Gemeinden von allgemeinem Interesse. Da bislang eine eindeutig zutreffende Entscheidung der Gerichte aussteht, könnte m.E. ein RdErl. der obersten Verwaltungsbehörde eine vorläufige Anweisung dazu vornehmen. Ich bitte Sie auch zu prüfen und ggf. anzuregen, ob hierzu eine Änderung der ODR als Handlungsempfehlung geboten ist.

Für Rücksprachen stehe ich gerne zur Verfügung und bitte ggf. um einen gemeinsamen Erörterungstermin.

Mit freundlichen Grüßen

Schmette
Verbandsgemeindebürgermeister

Anlagen: x
Verteiler: Adressat, Mitgliedsgemeinden EH, z.d.A.